

Einwohnergemeinde Radelfingen



Organisationsverordnung (OGV)

Gültig rückwirkend ab 1. Januar 2020
Ersetzt die Organisationsverordnung (OGV) vom 01. Januar 2006

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand

1. Diese Organisationsverordnung regelt:
 - a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts)
 - b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Ressortverantwortliche
 - c) Einladung / Verfahren Gemeinderatssitzung
 - d) Zuständigkeit und Organisation der Kommissionen, soweit im Organisationsreglement nichts anderes bestimmt ist
 - e) Einsetzung weiterer Kommissionen
 - f) Verfügungsbefugnis und Kompetenzregelung der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen
 - g) Unterschriftsberechtigung
 - h) Weitere Aufgaben, welche nicht an andere Organe übertragen sind
2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

ORGANISATION DES GEMEINDERATS

Art. 2

Aufgaben

1. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
2. Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise erfüllt.
3. In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Art. 3

Kollegialbehörde

1. Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4
2. An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichenden Stellungnahmen ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Art. 4

Präsidialverfügung

1. Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
2. Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 5

Ressorts

Es bestehen folgende Ressorts:

- a) Präsidiales / Information / Finanzen / Steuern und Rechnungswesen / Ortspolizei
- b) Soziales / Gesundheit / Umwelt und Natur
- c) Bildung
- d) Bau- und Planung
- e) Wegwesen
- f) Ver- und Entsorgung
- g) Kultur / Sport und Vereine / Öffentlicher Verkehr / Öffentliche Sicherheit

ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDERATSMITGLIEDER

Art. 6

Allgemeines

1. Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.
2. Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, in der Regel ebenso an der Gemeindeversammlung, in anderen Organen sowie gegenüber Dritten.

Art. 7

Zuweisung

1. Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales / Information / Finanzen / Steuern und Rechnungswesen / Ortspolizei vor.
2. Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtszeit durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.
3. Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.
4. Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Art. 8

Aufgaben

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts und die Zuteilung an die Gemeinderäte ergeben sich aus der Organisation Gemeinderat (Ressortverteilung / Stellvertretung / Aufgaben).

EINLADUNG / VERFAHREN GEMEINDERATSSITZUNG

Art. 9

Allgemeines

1. Der Gemeindevorsteher legt einen Sitzungsplan zu Beginn des Jahres fest.
2. Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

Art. 10

Einberufung

1. Der Gemeindevorsteher beruft die Sitzungen ein.
2. Vier Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Art. 11

Berichte und Anträge Die Ratsmitglieder reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, bis spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung bei der Gemeindeverwaltung ein.

Art. 12

- Einladung**
1. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mit Vorprotokoll.
 2. Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Verwaltung bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.
 3. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter
 - entscheiden welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden
 - bestimmen ob ein Geschäft zur blosen Kenntnisnahme, zur Absprache oder
 - zur Beschlussfassung unterbreitet wird
 - erstellen die Traktandenliste und bestimmen die Referenten zu den einzelnen Geschäften
 - können Berichte und Anträge ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
 4. Die Akteneinsichtnahme erfolgt auf der Gemeindeverwaltung.

Art. 13

- Teilnahme**
1. Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.
 2. Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit, unter Angabe des Grundes, rechtzeitig mit.

Art. 14

- Bezug Dritter**
1. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
 2. Der Gemeinderat kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

Art. 15

- Leitung der Sitzung**
- Der Gemeindepräsident leitet die Sitzung. Er
- sorgt für einen speditiven Ablauf
 - eröffnet und schliesst die Diskussion
 - erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Art. 16

- Beschlussfähigkeit**
1. Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.
 2. In dringenden Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 5 Tagen widerspricht.
 3. Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 17

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.
2. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
3. Bei Wahlen entscheidet
 - im ersten Wahlgang das absolute Mehr
 - im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Falle der Stimmengleichheit, das Los.

Art. 18

Protokoll

1. Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.
2. Der Gemeindeverwalter führt das Protokoll und legt dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste der nächsten Sitzung in die Aktenauflage.
3. Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Art. 19

Information

Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit, namentlich die Medien, zu informieren sind.

Art. 20

Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzung sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

KOMMISSIONEN

Art. 21

Ständige Kommissionen

Die Aufgaben, die Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten der Ständigen Kommissionen sind im Organisationsreglement (Anhang III) geregelt.

Art. 22

Nichtständige Kommissionen

Werden Nichtständige Kommissionen gemäss Artikel 23 des Organisationsreglements eingesetzt, bestimmt der Gemeinderat im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 23

Konstituierung

1. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

2. Abweichende Bestimmungen gemäss Organisationsreglement oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 24

Sekretariat

1. Die Sekretariate werden durch die Gemeindeverwaltung geführt.

2. Abweichende Bestimmungen gemäss Organisationsreglement oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 25

Information

1. Die Protokolle der Kommissionen liegen für die Mitglieder des Gemeinderates zur Akteneinsichtnahme auf.
2. Die Kommissionen informieren Dritte oder die Öffentlichkeit über behandelt Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 26

Verfahren

Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richten sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Artikel 9ff).

VERFÜGUNGSBEFUGNIS UND KOMPETENZREGELUNG

Art. 27

Verfügungsbefugnis

Der Gemeinderat und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde Verfügungen erlassen.

Art. 28

Kompetenzregelung

1. Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:
 - a) Eingehen von Verpflichtungen
 - b) Anweisung zur Zahlung
2. Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Organisationsreglement und allenfalls weiteren Gemeindeerlassen.
3. Die Kompetenzen der öffentlich-rechtlichen Angestellten
 - Gemeindevorwalter
 - sowie der privatrechtlich Angestellten
 - Verwaltungsangestellte
 - Wegmeister
 - Abwarte
 - Lehrling
 - Aushilfspersonalrichten sich nach den entsprechenden Stellenbeschreibungen.

Art. 29

Eingehen von Verpflichtungen

1. Die Mitglieder des Gemeinderates sind für die beschlossenen Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite ihrer Ressorts verantwortlich.
2. Die Verwaltung
 - erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen
 - stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber
 - informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kredit-überschreitungen
 - quartalsweise erfolgt die Abgabe einer Budgetkontrolle an den Gemeinderat
3. Jeder Verpflichtungskredit wird abgerechnet und den verantwortlichen Behörden zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 30

Anweisung zur Zahlung

1. Eingehende Rechnungen sind durch den Besteller und den ressortverantwortlichen Gemeinderat zu visieren und so zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
2. Wer eine Rechnung visiert, prüft
 - ob der auf der Rechnung dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt
 - ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt
3. Die Verwaltung prüft die rechnerische Richtigkeit und begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den jeweiligen Konditionen. Die Bezahlung der Rechnung im PostFinance erfolgt durch Kollektivzeichnung.

UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Art. 31

Grundsatz

Gemeinderat, Kommissionen und Angestellte führen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Einzelunterschriften. Bei Doppelunterschrift unterschreibt jeweils der Ressortvorsteher und der Sekretär.

WEITERE AUFGABEN

Art. 32

1. Aufgaben, welche nicht an andere Organe übertragen sind, werden durch den Gemeinderat wahrgenommen.
2. Der Gemeinderat erfüllt diese Aufgaben unter Berücksichtigung
 - des Organisationsreglements der Gemeinde und
 - der übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Rechtssprechung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Besondere

Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle oder den Gemeinderat.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt diese Organisationsverordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 34

Internes Kontrollsysteem (IKS)

Weitere Erläuterungen zum Internen Kontrollsysteem (IKS) sind im Art. 9 und Art. 11 Organisationsreglement (OGR) geregelt.

Gemeinderat Radelfingen

Die Präsidentin: **Der Gemeindeverwalter:**